

BStGer BK_H 205/04 vom 24. November 2004

Bundesstrafgericht, 2004-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H_205_04

FR: TPF BK_H 205/04 du 24 novembre 2004

IT: TPF BK_H 205/04 del 24 novembre 2004

Regeste

Beschwerde gegen Ablehnung eines Haftentlassungsgesuches (Art. 52 Abs. 2 BStP);
Gesuch um Haftverlängerung (Art. 51 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1

Gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs durch den Untersuchungsrichter oder Bundesanwalt kann gemäss Art. 52 Abs. 2 BStP bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist gemäss Art. 217 BStP innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme der ablehnenden Verfügung einzureichen. Der ablehnende Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. November 2004 wurde dem Verteidiger des Beschwerdeführers gleichentags per Fax zugestellt. Mit der Eingabe vom 16. November 2004 (BK act. 1) ist die Beschwerdefrist gewahrt. Der Beschwerdeführer als Inhaftierter ist beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde betreffend Abweisung eines Haftentlassungsgesuches ist einzutreten.

- 4 -

E. 4

2. Beabsichtigt die Bundesanwaltschaft, die im Ermittlungsverfahren nach Art. 44 Abs. 2 BStP verfügte Untersuchungshaft länger als 14 Tage aufrechtzuerhalten, so hat sie vor Ablauf dieser Frist bei der Beschwerdekammer um Haftverlängerung nachzusuchen (Art. 51 Abs. 2 und 3 BStP). Das Gesuch um Haftverlängerung muss am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen Poststelle aufgegeben werden (BGE 8G.43/2002 vom 25. April 2002). Im vorliegenden Fall erfolgte die Haftanordnung nicht nach der Bundesstrafprozessordnung, sondern nach der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt mit Haftverfügung vom 20. Oktober 2004 (Beilage

E. 5

Vorliegend bestand im Zeitpunkt der Verfahrensübernahme (25. Oktober 2004) eine auf Kollusionsgefahr basierende Haftverfügung des Kantons Basel-Stadt, welche seit 5 Tagen, also seit dem 20. Oktober 2004 in Kraft war. Die Haftverfügung ordnete die Haft für 4 Wochen an, d.h. bis zum 17. November 2004. Die Bundesstrafprozessordnung schreibt in Art. 51 Abs. 2 vor, dass für eine nach Art. 44 Ziff. 2 BStP (Kollusionsgefahr) verfügte Untersuchungshaft, die länger als 14 Tage aufrechterhalten werden soll, vor Ablauf dieser Frist um Haftverlängerung nachzusuchen ist. Im Zeitpunkt der Verfahrensübernahme stand deshalb die kantonale Haftverfügung nicht im Konflikt mit der Bundesstrafprozessordnung, handelte es sich doch um eine wegen Kollusionsgefahr verfügte Haft, und war der Be-

- 6 -

E. 6

Mit seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die Frist gemäss Art. 51 Abs. 2 BStP sei am 3. November 2004 abgelaufen, und sein Haftentlassungsgesuch vom 9. November 2004 hätte deshalb wegen Verletzung der Haftverlängerungsvorschriften gutgeheissen werden müssen. Die Beschwerdegegnerin weist hingegen in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. November 2004 auf den Entscheid der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. August 2003 (1P.432/2003) hin, wonach eine rechtswidrige Inhaftierung nicht zur sofortigen Haftentlassung führt. Laut dem genannten Entscheid ist dies aber nur dann der Fall, wenn in der Zwischenzeit der Richter die Haft im gesetzlich vorgesehenen Verfahren angeordnet hat. Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich für den vorliegenden Fall indessen, dass eine nach der Bundesstrafprozessordnung gültige Haftverfügung im heutigen Zeitpunkt gerade nicht vorhanden ist. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, womit die angefochtene Verfügung dahinfällt.

- 7 -

E. 7

Gemäss Art. 245 BStP gelten für Kosten und Entschädigung vor Bundesstrafgericht die ordentlichen Kostenbestimmungen gemäss Art. 146 – 161 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) und damit der Grundsatz, dass die Kosten zu tragen hat, wer vor Gericht unterliegt (Art. 156 Abs. 1 OG). Dem Bund können allerdings in der Regel keine Kosten auferlegt werden (Art. 156 Abs. 2 OG). Von der Erhebung einer Gerichtsgebühr ist somit abzusehen.

Gemäss Art. 159 OG (Marginale: Parteientschädigung) ist mit dem Entscheid über die Streitsache selbst zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Nachdem der Beschwerdeführer obsiegt hat, sind ihm die durch das Beschwerdeverfahren verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (sachgemäss aus Art. 159 Abs. 2 BStP). Dabei ist das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 11. Februar 2004 über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht anwendbar (SR 173.711.31). Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) wird eine pauschale Entschädigung (inkl. MwSt) von Fr. 1'500.-- festgesetzt, welche dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin auszurichten ist.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.